

# Hauptsatzung der Gemeinde Krummin

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch das Doppik-Erleichterungsgesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und der Entschädigungsverordnung vom 6. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 192), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.06.2019 und 27.08.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung der Gemeinde Krummin erlassen.

## § 1 Name/ Wappen/ Flagge/ Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen Krummin.
- (2) Die Gemeinde Krummin führt kein Wappen und keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde Krummin führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift GEMEINDE KRUMMIN • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD.

## § 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Krummin und Neeberg. Es wird keine Ortsteilververtretung gebildet.

## § 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## § 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## § 5 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern zusammen. Es werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Der Hauptausschuss setzt sich aus vier Gemeindevertretern zusammen. Aufgabengebiet: Alle Angelegenheiten der Gemeinden, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

## **§ 6 Bürgermeister/ Stellvertreter**

(1) Die Gemeindevertretung wählt zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn im Fall seiner Verhinderung vertreten.

(2) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:

a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 300,- Euro pro Monat

b) über überplanmäßige Ausgaben von 900,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- Euro je Ausgabenfall

c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- Euro

d) bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- Euro

e) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- Euro

f) bei Vergabe von geistigen Leistungen, HOAI-Verträgen, Gutachtertätigkeit, Studien u.ä. innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro

g) die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,- Euro

h) die Vergabe von Aufträgen nach der VOB bis zum Wert von 3.000,- Euro

i) bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100,- Euro

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 3 zu unterrichten.

(5) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,- Euro bzw. von 300,- Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,- Euro.

## **§ 7 Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- Euro. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro.

(3) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 610,- Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird für seine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die tageweise oder monatliche Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt. Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 60,- Euro, der zweite Stellvertreter monatlich 30,- Euro. Wird im Vertretungsfall nach Satz 1 eine volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Satz 1 gewährt, entfällt für den entsprechenden Zeitraum eine Zahlung nach Satz 2 und die Zahlung von Sitzungsgeldern nach Abs. 1.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10,- Euro.

## § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Krummin, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter [www.amt-am-peenestrom.de](http://www.amt-am-peenestrom.de). Unter Amt Am Peenestrom, Burgstraße 6, 17438 Wolgast kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ (Mitteilungsblatt) mit den amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Am Peenestrom. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Darüber hinaus kann es einzeln bzw. im Abonnement beim Amt Am Peenestrom, Amtsvorsteherin, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen sowie Verzeichnissen ist bei Bekanntmachungen nach Absatz 1 in der Form des Absatzes 1 bzw. bei Bekanntmachungen nach Absatz 2 in der Form des Absatzes 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.“

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel Krummin OT Neeberg – Am Feuerwehrgebäude - Dorfstraße zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wird rein informativ der Aushang an der Bekanntmachungstafel vorgenommen.

## § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung mit ihren Satzungsänderungen außer Kraft.

Krummin, 19.11.2019

gez. Wussow (Bürgermeister)

### **Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

### **Verfahrensvermerke:**

Beschlossen am 26.06.2019 und 27.08.2019.

Angezeigt am 25.10.2019 beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Ausgefertigt am 19.11.2019.

Bekanntmachung am 19.11.2019 im Internet.